

Zum Urteil S.240, Grundig TK 248, Tasten Record und Play

Aus einer Spaß-Vorführung im Jahre 1973 für einen Nachbarjungen schließt das Gericht, dass der Angeklagte bereits damals ein Tonbandgerät Grundig TK 248 besaß. Das Grundig TK 248 besitzt jedoch eine andere Tastengestaltung als sie der Jugendliche von damals im Detail beschrieben hat. Es ist somit erwiesen, dass es sich beim Gerät des Angeklagten zu dieser Zeit nicht um ein Grundig TK 248 gehandelt hat.

Urteil, S 240

a. Besitz eines Spulentonbandgerätes vor 1975

Aufgrund der Angaben des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen J M in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung am 04.07.2008, die zur Verlesung kam, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte Mazurek in den Jahren 1973/1974 in seinem Wohnanwesen in Eching, Am Thalberg 2, ein Spulentonbandgerät hatte, das dem am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248 sehr ähnlich sah.

*Das Foto zeigt in einem Beispiel die am weitesten verbreitete Tastenanordnung eines Tonbandgeräts. Wesentlich ist, dass eine Aufnahme durch gemeinsames Drücken der **nebeneinander liegenden Tasten Record und Play** gestartet wird. Genau so hatte es der Zeuge auch geschildert.*



Urteil S. 241

immer gegenüber der Tür auf dem Tisch auf der linken Seite gestanden. Als er nach der aktuellen Verhaftung des Angeklagten Mazurek in der Zeitung die Abbildung des Tonbandgerätes gesehen habe, habe er sich sofort gedacht, das kenne er ja. Es sei dem Gerät, das er bei dem Angeklagten Mazurek gesehen habe und mit dem sie die Aufnahme gemacht hätten, sehr ähnlich gewesen. Insbesondere seien ihm noch die Regler rechts unten am Gerät und die Tasten „Rec“ und „Play“, die sie bei der Aufnahme hätten drücken müssen, in Erinnerung. Die aktuellen Zeitungsberichte und die Verhaftung des Werner Mazurek hätten ihn und seine Schwester so aufgewühlt, dass sie sich nun gemeldet hätten. Nach den Ausführungen des Vernehmungsbeamten KHK habe der Zeuge J M insgesamt noch ein sehr präzises Erinnerungsvermögen gehabt und habe auch den Kontakt zur Familie Mazurek sehr plastisch erzählt. Der Vernehmungsbeamte KHK trug glaubhaft vor, dass dem Zeugen J M mehrere Fotos von Tonbandgeräten in geöffnetem Zustand vorgelegt worden seien und er hierbei auf die Bilder 1 und 4, die jeweils Grundig-Geräte des Typs TK 248 darstellten, gedeutet habe. Der Zeuge J M sei sich, so KHK, ganz sicher gewesen, dass das Gerät des Angeklagten Mazurek genauso ausgesehen habe und habe dies an den Schieberegler und der Play- bzw. Record-Taste festgemacht. Ergänzend überzeugte sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme der dem Zeugen

- 242 -

J M vorgelegten Fotos davon, dass es sich bei den Bildern 1 und 4 um Grundig-Geräte des Typs TK 248 handelte.

In der Tat sieht die Tastatur des das TK 248 auf den ersten Blick ähnlich aus wie bei vielen Geräten. Anzahl und Art der in der Mitte gelegenen Tasten scheinen mit dem Beispiel weiter oben übereinzustimmen.



Beim genaueren Hinsehen wird deutlich, dass die Tastenanordnung des TK 248 nicht dem Beispiel entspricht. Die Start-Taste des TK 248 mag der vom Zeugen beschriebenen Play-Taste entsprechen. Die meistens daneben liegende Record-Taste gibt es jedoch nicht. Stattdessen gibt es eine zweite Stop-Taste.



Spätestens bei der Inaugenscheinnahme der Fotos des TK 248 hätte den Richtern auffallen müssen, dass es die in der Zeugenaussage genau beschriebene Tastenanordnung Record und Play gar nicht gibt.



Dieses Foto wurde dem Zeugen und den Richtern zur Identifizierung des TK 248 vorgelegt (vorgelegtes Bild 1). Bereits während der Vernehmung des Zeugen hätte der Vernehmungsbeamte erkennen müssen, dass die Tastenanordnung auf dem Bild nicht der Beschreibung des Zeugen entspricht.